

**Antrag auf Vorabentscheidung
im Sinne von Artikel 177 des EWG-Vertrages
enthalten in dem Ersuchen der Tariefcommissie
in Amsterdam vom 16. August 1962
in dem Rechtsstreit**

**N.V. ALGEMENE TRANSPORT-
EN EXPEDITIE ONDERNEMING
VAN GEND & LOOS**

GEGEN

**NIEDERLÄNDISCHE
FINANZVERWALTUNG**

RECHTSSACHE 26/62



Urteil des Gerichtshofes

vom 5. Februar 1963

Verfahrenssprache : Niederländisch

LEITSÄTZE DES URTEILS

1. Verfahren — Vorabentscheidung — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Grundlage — Vertragsauslegung
(EWG-Vertrag, Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a)
2. Verfahren — Vorabentscheidung — Frage — Formulierung — Erheblichkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a)
3. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Wesen — Träger von Rechten und Pflichten — Einzelne
4. Mitgliedstaaten der EWG — Pflichten — Verstoß — Nationale Gerichte — Rechte der Einzelnen
(EWG-Vertrag, Artikel 169, 170)
5. Zölle — Erhöhung — Verbot — Unmittelbare Wirkungen — Individuelle Rechte — Beachtung
(EWG-Vertrag, Artikel 12)
6. Zölle — Erhöhung — Feststellung — Angewandte Zölle — Begriff
(EWG-Vertrag, Artikel 12)
7. Zölle — Erhöhung — Begriff
(EWG-Vertrag, Artikel 12)

1. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung ist nur, daß die vorgelegte Frage klar erkennbar die Auslegung des Vertrages betrifft.

2. Die Erwägungen, von denen das nationale Gericht bei der Formulierung seiner Frage ausgegangen ist, sowie die Erheblichkeit, die es dieser Frage im Rahmen eines bei ihm anhängigen Rechtsstreites beimißt, sind im Verfahren der Vorabentscheidung der Nachprüfung durch den Gerichtshof entzogen ⁽¹⁾.

3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts dar, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitäts-

(¹) Vgl. Leitsatz Nr. 4 des Urteils in der Rechtssache 13/61.

recht eingeschränkt haben; eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind.

Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch auf Grund von eindeutigen Verpflichtungen, die der Vertrag den Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt.

4. Wenn der EWG-Vertrag in den Artikeln 169 und 170 der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den Gerichtshof anzurufen, falls ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so wird dadurch den Einzelnen nicht das Recht genommen, sich gegebenenfalls vor dem nationalen Richter auf diese Verpflichtungen zu berufen.

5. Nach dem Geist, der Systematik und dem Wortlaut des EWG-Vertrages ist Artikel 12 dahin auszulegen, daß er unmittelbare Wirkungen erzeugt und individuelle Rechte begründet, welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben.

6. Aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung von Artikel 12 des Vertrages ergibt sich, daß bei der Feststellung, ob Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entgegen dem in der genannten Vorschrift enthaltenen Verbot erhöht worden sind, von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages tatsächlich angewandten Zöllen und Abgaben ausgegangen werden muß ⁽¹⁾.

7. Die Belastung eines und desselben Erzeugnisses mit einem höheren Zoll nach dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages stellt eine unerlaubte Erhöhung im Sinne von Artikel 12 des Vertrages dar, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Erhöhung sich aus einer Erhöhung des Zollsatzes im eigentlichen Sinne oder aus einer Neugliederung des Tarifs ergibt, welche die Einordnung des Erzeugnisses in eine höher belastete Tarifnummer zur Folge hat.

⁽¹⁾ Vgl. Leitsatz Nr. 1 des Urteils in der Rechtssache 10/61.